

„Da geb' ich doch lieber gleich auf“

Der Umgang mit der Kleinbetriebsregelung für Ökobetriebe mit Anbindehaltung demoralisiert Landwirte

von Siegfried Jäckle

Nach der neuen EU-Ökoverordnung ist die Haltung von Rindern in Anbindeställen nicht mehr zulässig. Ausnahmeregelungen sind nur noch bis 2013 möglich. In Kleinbetrieben lässt die Verordnung die Anbindehaltung in Verbindung mit Weidegang und Winterauslauf auf Dauer zu. Theoretisch. Nachfolgender Bericht aus Baden-Württemberg klagt an. Behörden haben die notwendigen Entscheidungen jahrelang verschleppt und die Verbände blieben untätig. Die Folge: kleine Betriebe, die einst so viele Hoffnungen in den Biolandbau gesetzt haben, geben demoralisiert auf. Dabei ist für die betroffenen Bauern offen, ob Laufställe als Ersatz für eine naturgemäße Weidehaltung wirklich die einzig tiergerechte Lösung sind. Viele vermuten, dass der Tierschutz eher instrumentalisiert wird, um die kleinen Betriebe zum Aufgeben zu bringen und den Strukturwandel so zu befördern.

„Nach der letzten Ökokontrolle haben wir beschlossen, aus dem Kontrollverfahren auszutreten“, berichtet Frau K. „Unser Hof ist denkmalgeschützt – wir wissen nicht, was das bedeutet, wenn wir den eingestreuten Anbindestall zum Laufstall umbauen. Der Umbau brächte uns auch keine Arbeitserleichterung. Außerdem müssen wir für den geforderten Freilauf im Winter zusätzliche Baumaßnahmen vornehmen. Dabei gehen unsere Mutterkühe mit Kälbern, solange es geht, auf die überwiegend als Biotop geschützten Weiden“. Noch eine Schwarzwaldbauernfamilie, die sich entschlossen hat, der Biolandwirtschaft den Rücken zuzukehren, obwohl diese Form der Landbewirtschaftung gerade für uns Schwarzwälder immer mit großen Hoffnungen aufs Überleben verbunden war.

Nach der neuen EU-Verordnung 834/2007, die die ökologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer Erzeugung regelt, laufen die alten Ausnahmeregelungen zum Jahresende 2010 endgültig aus. Zur Verlängerung von Ausnahmeregelungen für die Anbindehaltung sollten in Baden-Württemberg kurzfristig bis zum 30. Juni 2010 neue Ausnahmeanträge bei den Landwirtschaftsämtern gestellt werden, die dazu eine betriebswirtschaftliche Analyse der Stallumbaukosten für die Kontrollbehörden erstellen müssen. Ein mit den entsprechenden Forderungen dazu entwickeltes 15-seitiges Merkblatt erschien erst Mitte Juni. Die neuen, nach Artikel 95 geregelten Ausnahmen für die Haltung in Altgebäuden gelten nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2013.

Vermutlich um die fünfjährige Verpflichtung der Förderung des Ökologischen Landbaues über Agrarumweltprogramme zu überbrücken und Rückforderungen zu vermeiden. Außerdem werden Betriebe mit künftigen Ausnahmeregelungen zweimal jährlich gebührenpflichtig kontrolliert und auch die Ausnahmeregelung kostet eine Gebühr in Höhe von 95 Euro.

Kaum noch Gestaltungsspielräume

Wie in der alten Ökoverordnung hat die EU auch in der neuen für Kleinbetriebe mit dem Paragraph 39 der Durchführungsverordnung eine *zeitlich unbefristete Ausnahmemöglichkeit* für die Haltung von Rindern in Anbindeställen eröffnet. Bisher wurde diese Möglichkeit kaum wahrgenommen, weil die dazu notwendige Definition eines „Kleinbetriebes“ zwischen Ländern, Bund und EU jahrelang erfolgreich hin- und hergeschoben worden war. Daher wurde bisher nicht die Kleinbetriebsregelung, sondern nur die Ausnahmeregelung angewandt. Im Gegensatz zur Kleinbetriebsregelung war und ist diese jedoch befristet. Dadurch blieben Bauern und Bäuerinnen mit engen Hoflagen, Altgebäuden oder in Dorflagen bis zur jüngsten Kontrolle im Unklaren, ob sie mit einer weiteren Ausnahmeregelung rechnen können, umbauen müssen oder nach der neuen Richtlinie gar nicht mehr als Ökobetrieb zertifiziert werden können.

Erst im letzten Antragsmonat für die Verlängerung der Ausnahmeregelungen, im Juni 2010, definierte das zuständige baden-württembergische Ministerium in dem bereits erwähnten Merkblatt, dass ein Kleinbetrieb ein Betrieb mit weniger als 35 Großvieheinheiten (bzw. 35 Kühen, wenn das Jungvieh im Laufstall gehalten wird) sei und fordert darin unter anderem Stallmaße, die die meisten Anbindeställe nicht erfüllen können. Außerdem werden für die Ausgestaltung des Laufhofes, der für den jetzt von der EU vorgeschriebenen zweimal wöchentlichen Auslauf außerhalb der Weideperiode notwendig ist, penible Vorgaben gemacht wie südlich-südöstliche Ausrichtung, Baugenehmigung (sobald er 100 Quadratmeter überschreitet), sechsmonatige Mindestlagerdauer des Regenwasseranfalls etc. pp. Damit sind die Gestaltungsspielräume, wie sie vom Ordnungsgeber ursprünglich eingeräumt waren, sowohl für Bauern als auch für die Behörden vor Ort weitgehend eingeengt.

Wo waren die Verbände?

Obwohl wir – unterstützt von Kontrollstellen – bereits vor Jahren darauf hingewiesen haben, was passieren wird, wenn weiterhin keine Definition eines Kleinbetriebes erfolgt, geschah nichts. Dieser jetzt kurzfristige administrative Durchgriff wird von vielen Kleinbetrieben mit geringem Erzeugungsumfang vor allem in ungünstigen Berglagen mit bis circa 20 Tieren als Rausschmiss verstanden. Die großzügig erscheinende Grenze mit 35 Großvieheinheiten für einen Kleinbetrieb hat dabei den alten Beigeschmack der Strukturwandler. Und so geht auch die Frage um: wo waren da die Verbände? Haben sie diesem Vorgehen gar zugestimmt?

Als auch persönlich Betroffener habe ich recherchiert, wie in anderen Ländern mit dieser EU-Verordnung umgegangen wird. Dabei stieß ich auf erstaunliche Haltungen zu diesem Thema. So hat Südtirol seit rund acht (!) Jahren den Kleinbetrieb definiert und sich dies von der EU absegnen lassen. Im benachbarten Bayern haben die Bioverbände die Sache selbst in die Hand genommen und

in einem eigenen Merkblatt zur Kleinbetriebsregelung Lösungen für Winterauslauf und Freigeländezugang dargestellt. Interessanterweise haben die norddeutschen Länder zwar die Größe des Kleinbetriebes bei 20 Kühen mit Nachzucht nicht so großzügig ausgelegt wie Baden-Württemberg, aber keine zusätzlichen Auflagen wie zum Beispiel Standmaße gemacht, sondern die Beurteilung den Kontrolleuren überlassen.

Strukturwandel durch vorgeschobenen Tierschutz?

Wer diesen Umgang mit Kleinbetrieben erlebt und nüchtern beurteilt, stellt sich folgende Fragen:

Erstens: Warum wird der Laufstall als einzig tiergerechte Lösung glorifiziert? – Dabei darf ruhig einmal tiefer nachgefragt werden: Stammen seine Vorteile wirklich nur aus dem Tierschutz? Haben nicht vielmehr die Ökonomen über seine Vorteilhaftigkeit entschieden, da im Laufstall mehr Tiere in der gleichen Arbeitszeit gehalten werden können? In meinem landwirtschaftlichen Beraterleben habe ich zu viele Laufstallbetriebe scheitern sehen und frage mich daher, warum man die Ursachen nicht kritischer hinterfragt. In der Milchleistungsprüfung werden die Abgangsursachen der Kühe immer noch nach uralten Kriterien erfasst wie hohes Alter, Unfruchtbarkeit und dergleichen. Wird dieser Katalog deshalb beibehalten, um böse Überraschungen zu vermeiden? Lässt sich der Tierschutz mit quantitativen technischen Auflagen zufrieden stellen? Oder wäre Tierschutz nicht eine eher qualitative Dimension, bei der Weidegang und Betreuung mehr Gewicht haben sollten? Noch geht der Trend zu immer größeren Laufställen als Ersatz für die naturgemäße Weidehaltung, so als ob das das Ende der tierschützerischen Fahnenstange wäre. Fragt sich nur für wen!

Zweitens: Greifen Länder mit kleinen Strukturen deshalb so durch, weil sie im Strukturwettbewerb der Länderminister besser dastehen wollen? Oder hatte man die Kleinbetriebsregelung einfach für weniger wichtig gehalten, weil der Strukturwandel sie irgendwann ohnehin überflüssig machen könnte?

Folgerungen & Forderungen

- Die Verschleppung der Kleinbetriebsregelung für Ökobetriebe mit Anbindehaltung *und sture Verwaltungsanforderungen für Stallmaße und Ausläufe* beschleunigen den Strukturwandel.
- Den *Bauern und Kontrollstellen müssen vor Ort wieder mehr Gestaltungsspielräume* zugestanden werden.
- Notwendig ist auch eine verbesserte Bewertung der Weidehaltung durch den Tierschutz.

Autor

Siegfried Jäckle

ist Schwarzwaldbauer und war über 30 Jahre in der Beratung tätig. Er ist Vorstand des Forums Pro Schwarzwaldbauern e.V. sowie Vorstandsmitglied im AgrarBündnis e.V.

Spittelhof
Uhlbachweg 5
78112 St. Georgen – Oberkirnach
E-Mail: spittelhof@t-online.de

